

UNIVERSITÄT HOHENHEIM



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1058 Datum: 26.06.2015

## **Grundordnung der Universität Hohenheim**



## Grundordnung der Universität Hohenheim

### Präambel

Aufgrund von § 8 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10 Juli 2012 (GBl. S.457, 464) und Art. 19 § 5 Abs. 3 S. 1 des 3. HRÄG hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 4. Februar 2015 folgende Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2014 seine Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 S. 3 Nr. 13 LHG abgegeben und gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 LHG sein Einvernehmen zu § 10 der Grundordnung erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat zu dieser Grundordnung mit Schreiben vom 20. April 2015, Az. 41-7323.1-103/10/ gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG seine Zustimmung unter Auflagen erteilt. Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die Neufassung der Grundordnung unter Berücksichtigung der Auflagen des MWK beschlossen. Der Universitätsrat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 hierzu zustimmend Stellung genommen.

<b>Präambel</b> .....	<b>1</b>
<b>Abschnitt 1: Aufbau und Organisation der Universität Hohenheim</b> .....	<b>3</b>
1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1    Namen und Siegel.....	3
§ 2    Gliederung der Universität.....	3
§ 3    Mitglieder der Universität.....	3
§ 4    Angehörige der Universität.....	3
§ 5    Zentrale Organe der Universität .....	3
§ 6    Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte/r für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	4
§ 7    Mitwirkung bei der Gleichstellungsförderung.....	4
§ 8    Ehrensensorenschaft .....	4
2. Unterabschnitt: Rektorat.....	4
§ 9    Namensbezeichnung und Zusammensetzung .....	4
§ 10   Findungskommission für hauptamtliche Rektoratsmitglieder.....	5
§ 11   Zuständigkeit des Rektorats.....	5
3. Unterabschnitt: Senat.....	5
§ 12   Organisation.....	5
§ 13   Mitgliedschaft .....	5

§ 14	Wahl der Senatsmitglieder .....	6
§ 15	Aufgaben .....	6
§ 16	Versammlung der einzelnen Mitgliedergruppen der Universität.....	6
4.	Unterabschnitt: Universitätsrat .....	7
§ 17	Aufgaben .....	7
§ 18	Zusammensetzung.....	7
§ 19	Findungskommission .....	7
5.	Unterabschnitt: Fakultäten .....	7
§ 20	Dekanat .....	7
§ 21	Zusammensetzung der Fakultätsräte.....	8
§ 22	Fakultätsgleichstellungsbeauftragte .....	8
<b>Abschnitt 2: Einrichtungen der Universität Hohenheim.....</b>		<b>9</b>
§ 23	Zentrale Universitätseinrichtungen .....	9
§ 24	Nicht zentrale Universitätseinrichtungen .....	9
§ 25	Forschungszentren .....	9
§ 26	Landesanstalten.....	10
§ 27	Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM).....	10
§ 28	Institute .....	10
§ 29	Versuchsstation Agrarwissenschaften.....	10
§ 30	Hohenheimer Gärten.....	10
§ 31	Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser.....	11
§ 32	Forschungsstellen.....	11
<b>Abschnitt 3: Berufungsverfahren.....</b>		<b>12</b>
§ 33	Berufungsverfahren .....	12
<b>Abschnitt 4: Qualitätssicherungsmittel.....</b>		<b>12</b>
§ 34	Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln.....	12
<b>Abschnitt 5: Studierende.....</b>		<b>13</b>
§ 35	Verfasste Studierendenschaft .....	13
§ 36	Amtszeit in Gremien.....	13
<b>Abschnitt 6: Schlussbestimmungen.....</b>		<b>13</b>
§ 37	Änderung der Grundordnung .....	13
§ 38	Inkrafttreten.....	13

## Abschnitt 1: Aufbau und Organisation der Universität Hohenheim

### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Namen und Siegel

- (1) Die Universität trägt den Namen Universität Hohenheim.
- (2) Sie führt ein eigenes Siegel.

#### § 2 Gliederung der Universität

- (1) Die Universität Hohenheim gliedert sich in drei Fakultäten:
  - Fakultät Naturwissenschaften,
  - Fakultät Agrarwissenschaften,
  - Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Fakultäten sind in Institute unterteilt.

#### § 3 Mitglieder der Universität

- (1) Mitglieder der Universität Hohenheim sind die an der Universität Hohenheim nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Abs. 4 S. 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren. Ihnen steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu, sofern es ihnen nicht nach § 3 Abs. 1 zusteht.

#### § 4 Angehörige der Universität

- (1) Angehörige oder Angehöriger der Universität Hohenheim ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG zu sein, d.h. die an der Hochschule nur vorübergehend oder nebenberuflich Tätigen. Nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf weniger als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals entspricht.
- (2) Angehörige haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

#### § 5 Zentrale Organe der Universität

Die zentralen Organe der Universität Hohenheim sind:

1. das Rektorat gem. § 16 LHG,
2. der Senat gem. § 19 LHG,
3. der Universitätsrat als Hochschulrat gemäß gem. § 20 LHG.

## **§ 6 Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte/r für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nimmt ihre Aufgaben gem. § 4 LHG wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine Stellvertreterin.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Senat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Fakultätsräte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie kann sich hierbei vertreten lassen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Ausschüssen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. Sie kann sich hierbei vertreten lassen.
- (6) Für jede Fakultät werden zwei Fakultätsgleichstellungsbeauftragte bestellt. Näheres regelt § 22 der Grundordnung.
- (7) Es wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bestellt. Diese oder dieser ist unabhängig/r und weisungsunabhängige/r Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die betroffenen Studierenden.

## **§ 7 Mitwirkung bei der Gleichstellungsförderung**

- (1) Der Senat richtet eine beratende Gleichstellungskommission nach § 19 Abs. 1 S. 5 LHG ein.
- (2) Bei der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Studentinnen an der Universität Hohenheim wirkt neben der Gleichstellungsbeauftragten und den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten auch die beratende Gleichstellungskommission mit.
- (3) Für alle Gremien, Kommissionen und Ämter ist eine angemessene Vertretung von Frauen anzustreben.

## **§ 8 Ehrensenatorenschaft**

- (1) An der Universität Hohenheim kann der Titel einer „Ehrensensorin“ oder eines „Ehrensensors“ verliehen werden.
- (2) Näheres regelt eine Satzung über die Verleihung von Ehrungen.

## **2. Unterabschnitt: Rektorat**

### **§ 9 Namensbezeichnung und Zusammensetzung**

- (1) Die Universität Hohenheim wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
  - die Rektorin oder der Rektor als hauptamtliche Vorsitzende oder hauptamtlicher Vorsitzender
  - die Kanzlerin oder der Kanzler als weiteres hauptamtliches Mitglied,
  - drei Prorektorinnen oder Prorektoren als nebenamtliche Mitglieder.
- (3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Findungskommission für hauptamtliche Rektoratsmitglieder

- (1) Zur Auswahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder setzt die oder der Vorsitzende des Universitätsrates eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat.
- (2) Der Findungskommission gehören an:
  - zwei Mitglieder des Senats,
  - zwei Mitglieder des Universitätsrats (einschließlich der oder des Vorsitzenden),
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums in beratender Funktion,
  - die Gleichstellungsbeauftragte in beratender Funktion.
- (3) Die Mitglieder des Senats und des Universitätsrats werden jeweils von diesem gewählt, beim Universitätsrat mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Für das Wahlverfahren in der Findungskommission findet § 18 LHG Anwendung. Bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium gem. § 18 Abs. 3 S. 5 LHG wird das Wahlverfahren beendet und die Stelle neu ausgeschrieben.

## § 11 Zuständigkeit des Rektorats

Das Rektorat ist neben den in § 16 Abs. 3 Satz 2 und § 48 LHG vorgesehenen Zuständigkeiten zuständig für

1. Beschlussfassung über Ausschreibungstexte für Professuren,
2. Beschlussfassung über die Errichtung und Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen i.S.d. § 13 a LHG,
3. Beschlussfassung über Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Abs. 1 LHG.

## 3. Unterabschnitt: Senat

### § 12 Organisation

Für den Senat gilt die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim.

### § 13 Mitgliedschaft

- (1) Dem Senat gehören an
    1. kraft Amtes:
      - die Rektoratsmitglieder gem. § 16 Abs. 1 LHG,
      - die Dekaninnen oder Dekane,
      - die Gleichstellungsbeauftragte.
    2. auf Grund von Wahlen 16 stimmberechtigte Mitglieder:
      - sieben Vertreterinnen/Vertreter der Wahlgruppe 1 gem. § 10 Abs. 1 LHG,
      - drei Vertreterinnen/Vertreter der Wahlgruppe 2 gem. § 10 Abs. 1 LHG,
      - drei Vertreterinnen/Vertreter der Wahlgruppe 3 gem. § 10 Abs. 1 LHG,
      - drei Vertreterinnen/Vertreter der Wahlgruppe 4 gem. § 10 Abs. 1 LHG,
- wobei insgesamt gem. § 10 Abs. 3 LHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Mehrheit sein müssen.

- (2) Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin oder der Rektor.
- (3) Ein/e vom Promovierendenkonvent zu bestimmende/r Vertreterin oder Vertreter nimmt beratend an den Sitzungen des Senats teil.
- (4) Ein/e vom Studierendenparlament zu bestimmende/r Vertreterin oder Vertreter nimmt beratend an den Sitzungen des Senats teil.

#### **§ 14 Wahl der Senatsmitglieder**

- (1) Die Wahl der Senatsmitglieder erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung der Universität Hohenheim. Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.
- (2) Für die Wahl werden auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 LHG folgende Wahlgruppen festgelegt:
 

Wahlgruppe 1: Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,

Wahlgruppe 2: Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach § 52 LHG,

Wahlgruppe 3: Studierende und eingeschriebene Doktorandinnen/Doktoranden

Wahlgruppe 4: sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder der Wahlgruppen 1 und 4 beträgt vier Jahre, die der Wahlmitglieder der Wahlgruppe 2 zwei Jahre und die der Wahlmitglieder der Wahlgruppe 3 ein Jahr.

#### **§ 15 Aufgaben**

- (1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gem. § 19 Abs. 1 LHG.
- (2) Der Senat ist weiterhin zuständig für die
  1. Einrichtung von Forschungsstellen und Forschungsclustern,
  2. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
  3. Stellungnahme zu Beschlüssen des Rektorats vor Zustimmung durch den Universitätsrat bei
    - der Errichtung und Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 5 LHG,
    - Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Abs. 1 LHG.
- (3) Die Senatsmitglieder können schriftliche oder elektronische Anfragen gem. § 19 Abs. 3 S. 2 LHG jederzeit an die Geschäftsstelle des Senats richten, welche diese an das Rektorat weiterleitet. Das Rektorat gewährleistet eine Antwort in derselben Form in angemessener Zeit. In der Regel wird die Antwort allen Senatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Mündliche Anfragen in den Sitzungen des Senats werden wenn möglich direkt vom Rektorat beantwortet. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt eine Antwort schriftlich oder in elektronischer Form in angemessener Frist.

#### **§ 16 Versammlung der einzelnen Mitgliedergruppen der Universität**

- (1) Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 LHG können Versammlungen bilden.
- (2) Die Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse von Organen oder Gremien nach dem Landeshochschulgesetz.

- (3) Die Interessen aller Promovierenden werden von einem fakultätsübergreifenden Promovierendenkonvent wahrgenommen, das Nähere regelt dessen Geschäftsordnung.

#### **4. Unterabschnitt: Universitätsrat**

##### **§ 17 Aufgaben**

- (1) Der Universitätsrat trägt gem. § 20 LHG die Verantwortung für die Entwicklung der Universität Hohenheim und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats.
- (2) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

##### **§ 18 Zusammensetzung**

- (1) Der Universitätsrat hat elf Mitglieder, die von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister bestellt werden.
- (2) Der Universitätsrat setzt sich aus sechs externen und fünf internen Mitgliedern zusammen.
- (3) Der Universitätsrat hat eine feste Amtszeit als Kollegium von drei Jahren. Die Mitglieder des Universitätsrates werden für eine Amtsperiode gewählt, eine Wiederwahl ist gem. § 20 Abs. 5 S. 2 LHG zweimal möglich. Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist ebenfalls zweimal möglich.
- (4) Die Amtszeit aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung vorhandenen Mitglieder endet zum 30.09.2015.
- (5) Der Universitätsrat wählt aus der Mitte der externen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

##### **§ 19 Findungskommission**

- (1) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats gem. § 20 Abs. 4 LHG besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören und aus Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Universitätsrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (2) Die Mitglieder aus dem Senat werden von diesem gewählt.

#### **5. Unterabschnitt: Fakultäten**

##### **§ 20 Dekanat**

- (1) Dem Dekanat (Fakultätsvorstand) gehören an:
  - die Dekanin oder der Dekan,
  - eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter,
  - eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan,
  - eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ bzw. „Prodekan“ führt.
- (2) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt 4 Jahre, sie endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Das Dekanat (Fakultätsvorstand) gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 21 Zusammensetzung der Fakultätsräte**

- (1) Die Fakultäten richten einen großen Fakultätsrat nach § 25 Abs. 3 LHG ein.
  - (2) Dem großen Fakultätsrat gehören an
    1. kraft Amtes die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
    2. gem. § 25 Abs. 3 LHG:
      - alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
      - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
      - drei Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
      - sechs Studierende.
- Die Amtszeit der Studierenden im großen Fakultätsrat beträgt ein Jahr.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder gem. § 25 Abs. 3 LHG gilt § 14 Abs. 1 und 2 entsprechend.

**§ 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte**

- (1) Für jede Fakultät werden im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität zwei Fakultätsgleichstellungsbeauftragte für die Amtszeit von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Sie stehen dem Fakultätsvorstand, dem Fakultätsrat sowie den Mitgliedern der Fakultät in allen Gleichstellungsfragen der Fakultät beratend zur Seite.

## Abschnitt 2: Einrichtungen der Universität Hohenheim

### § 23 Zentrale Universitätseinrichtungen

- (1) Zentrale Universitätseinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. Sie sind dem Rektorat zugeordnet, das über die zentralen Einrichtungen die Dienstaufsicht führt.
- (2) Der Senat erlässt für die Universitätseinrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. Für gleichartige Einrichtungen kann der Senat die Verwaltung und Benutzung in einer gemeinsamen Verwaltungs- und/oder Benutzungsordnung regeln.
- (3) Die Verwaltungs- und/oder Benutzungsordnung regelt die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Die Statusgruppen sollen nach Maßgabe der Aufgabenstellung im Leitungsorgan vertreten sein.
- (4) Betriebseinrichtungen (Kommunikations-, Informations- und Medienzentrums, Sprachenzentrum, Werkstätten) führen Dienstleistungen aus.

### § 24 Nicht zentrale Universitätseinrichtungen

Weitere, nicht zentrale wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet. Sie werden periodisch evaluiert.

### § 25 Forschungszentren

- (1) Forschungszentren sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Universität gem. § 15 Abs. 7 LHG. Sie sind dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Der Senat erlässt für die Forschungszentren eine gemeinsame Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (3) Einrichtung: Die Einrichtung eines Forschungszentrums erfolgt gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 7 LHG durch den Senat. Voraussetzung ist gem. § 40 Abs. 5 S. 1 LHG ein Beschluss des Universitätsrats. Gem. § 40 Abs. 5 S. 3 LHG werden Forschungszentren jeweils zeitlich befristet eingerichtet. Die Befristungsdauer wird in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt.
- (4) Verlängerung: Ein Jahr vor Ablauf der Befristungsdauer entscheidet der Senat auf Vorschlag des Rektorats über die Weiterführung eines Forschungszentrums. Die Entscheidung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Evaluation des jeweiligen Forschungszentrums und unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung der Universität gemäß dem Struktur- und Entwicklungsplan.

## § 26 Landesanstalten

- (1) Einrichtungen der Universität Hohenheim sind folgende Landesanstalten:
  - Landesanstalt für Landwirtschaftliche Chemie,
  - Landessaatzuchtanstalt,
  - Landesanstalt für Bienenkunde,
  - Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie.
- (2) Die von den Landesanstalten wahrgenommenen und zu erfüllenden Aufgaben sind gem. § 2 Abs. 7 LHG Aufgaben der Universität Hohenheim.
- (3) Der Senat erlässt für die Landesanstalten Satzungen.

## § 27 Kommunikations-, Informations- und Medienzentrums (KIM)

- (1) Das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrums (KIM) entspricht dem Informationszentrum nach § 28 LHG.
- (2) Das KIM versorgt die Universität mit Literatur und anderen Medien; außerdem koordiniert, plant, verwaltet und betreibt es Dienste und Systeme im Rahmen der Kommunikations- und Informationstechnik.
- (3) Das KIM ist eine zentrale Betriebseinheit, dessen Leiterin oder Leiter unmittelbar dem Rektorat untersteht.
- (4) Der Senat erlässt für das KIM sowohl eine Verwaltungsordnung als auch eine Benutzungsordnung.

## § 28 Institute

Die Institute sind dezentrale wissenschaftliche Universitätseinrichtungen. Sie dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Sie sind einer Fakultät zugeordnet. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan führt die Dienstaufsicht.

## § 29 Versuchsstation Agrarwissenschaften

- (1) Die Versuchsstation Agrarwissenschaften ist eine Universitätseinrichtung (Betriebseinrichtung) gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Sie ist der Fakultät Agrarwissenschaften zugeordnet, deren Dekanin oder Dekan auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Die Versuchsstation dient der Forschung und Lehre, indem sie Versuchskapazitäten für ihre satzungsgemäßen Aufgaben sowie die gesetzlichen Aufgaben der Universität bereitstellt.
- (3) Der Senat erlässt für die Versuchsstation eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

## § 30 Hohenheimer Gärten

- (1) Die Hohenheimer Gärten sind eine zentrale wissenschaftliche Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die dem Rektorat untersteht.
- (2) Die Hohenheimer Gärten dienen Forschung und Lehre an der Universität Hohenheim, in dem sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen. Aufgabe ist auch die wissenschaftliche Pflege und Begleitung der Teile der Hohenheimer Gärten, die als historische Denkmäler eingestuft wurden.
- (3) Die Hohenheimer Gärten stehen der Öffentlichkeit für Bildungs- und Erholungszwecke im Rahmen der Parkordnung zur Verfügung.
- (4) Der Senat erlässt für die Hohenheimer Gärten eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

**§ 31 Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser**

- (1) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist eine zentrale Universitätseinrichtung (Betriebseinrichtung) gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.
- (2) Sie dient der Forschung und Lehre, indem sie Versuchskapazitäten für ihre satzungsgemäßen Aufgaben bereitstellt, sowie dem Wissenstransfer.
- (3) Der Senat erlässt für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

**§ 32 Forschungsstellen**

- (1) Forschungsstellen dienen originären Forschungsaktivitäten, die nach außen im Rahmen eines Programmes deutlich zu machen sind und deren geplante Forschungsarbeit aus den gegebenen Universitätsstrukturen heraus nicht geleistet werden kann.
- (2) Zur Einrichtung einer Forschungsstelle bedarf es eines schriftlichen Antrags beim Rektorat durch die Leiterin bzw. den Leiter der Einrichtung, dem die Forschungsstelle zugeordnet werden soll, und eines Beschlusses durch den Senat.
- (3) Die Einrichtung einer Forschungsstelle begründet keinen Anspruch auf Ressourcen der Universität.
- (4) Dem Senat steht ein Informations- und Kontrollrecht zu. Er kann im Einrichtungsbeschluss eine Berichtspflicht in regelmäßigen Abständen vorsehen und/oder eine zeitliche Begrenzung auf zunächst fünf Jahre festlegen.
- (5) Der Senat erlässt für die Forschungsstellen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

### Abschnitt 3: Berufungsverfahren

#### § 33 Berufungsverfahren

- (1) Das Berufungsverfahren wird in der Regel auf Vorschlag der betroffenen Fakultät durch einen Beschluss des Rektorats eingeleitet.
- (2) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung durch den Fakultätsrat. Sofern dieser die Zustimmung verweigert, hat die Berufungskommission einen neuen Berufungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Dem Senat werden die Berufungsvorschläge zur Stellungnahme vorgelegt.

### Abschnitt 4: Qualitätssicherungsmittel

#### § 34 Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln

- (1) Das Rektorat entscheidet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 QualSiG über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden. Anträge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln kann jedes Mitglied der Universität stellen, einschließlich der Rektoratsmitglieder selbst.
- (2) Zur Beschlussfassung über Anträge für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel, die nicht einer Fakultät zugeteilt sind, wird eine Kommission Qualitätssicherungsmittel eingerichtet. Dieser gehören an:
  - a. kraft Amtes die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
  - b. je eine Studiendekanin oder ein Studiendekan pro Fakultät, die von dieser für ihre Amtszeit benannt werden,
  - c. je eine Fachstudienberaterin oder ein Fachstudienberater pro Fakultät, die von den Vertreterinnen oder Vertretern der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Senat für zwei Jahre benannt werden,
  - d. vier Studierende, die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim vom Studierendenparlament bestellt werden,
  - e. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Studienangelegenheiten (AS), die oder der vom Rektorat für zwei Jahre benannt wird,
  - f. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Wirtschaft und Finanzen (AW), die oder der vom Rektorat für zwei Jahre benannt wird mit beratender Stimme.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der studentischen Mitglieder können sich gegenseitig vertreten.

- (3) Das Einvernehmen mit den Studierenden wird in der Kommission Qualitätssicherungsmittel dadurch hergestellt, dass Beschlüsse über die Anträge in der Kommission nur mit Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder gefasst werden können, Stimmengleichheit unter diesen gilt als Ablehnung.
- (4) Kann in der Kommission Qualitätssicherungsmittel kein Einvernehmen mit den Studierenden hergestellt werden, findet bis zum Erlass einer universitätseigenen Satzung gem. § 2 der Einvernehmensersatzungsverordnung (EEVO) § 3 der EEVO Anwendung. Vor Anrufung der Schiedskommission berät das Rektorat in direktem Dialog mit den studentischen Mitgliedern der Kommission Qualitätssicherungsmittel darüber, ob doch noch ein Einvernehmen erzielt werden kann.

- (5) Über Anträge für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel, die einer Fakultät zugeteilt wurden, beschließt mit Zustimmung des Fakultätsvorstandes die Studienkommission. Zur Herstellung des Einvernehmens gilt Abs. 3 entsprechend. Wird kein Einvernehmen hergestellt, wird der Antrag an die Kommission Qualitätssicherungsmittel weitergeleitet. Sollte auch dort kein Einvernehmen hergestellt werden können, gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Über die Beschlüsse der Kommissionen gem. Abs. 2 und 5 entscheidet das Rektorat mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gem. § 16 Abs. 3 S. 2 Nr. 7, Abs. 2 S. 4 LHG.

## Abschnitt 5: Studierende

### § 35 Verfasste Studierendenschaft

- (1) Die an der Universität Hohenheim immatrikulierten Studierenden bilden die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim. Sie ist eine Gliedkörperschaft der Universität.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft nimmt die Aufgaben gem. § 65 Abs. 2 LHG wahr.
- (3) Das Nähere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung.

### § 36 Amtszeit in Gremien

Die Amtszeit von Studierenden in Universitätsgremien beträgt ein Jahr.

## Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

### § 37 Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

### § 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim“ in Kraft.
- (2) Die bisherige Grundordnung (Amtliche Mitteilung vom 27.07.2012, Nr. 607) sowie die 1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Hohenheim in der Fassung vom 27.02.2014 (Amtliche Mitteilung Nr. 949 vom 26.02.2015) treten damit außer Kraft.

Hohenheim, 25.06.2015

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -